

## **Beseitigung von Niederschlagswasser**

Bei jedem Neubauvorhaben ist zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, anfallendes Niederschlagswasser über eine Versickerung in den Untergrund oder direkt in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Für die Versickerung sind durch eine Fachkraft Aussagen zur Aufnahmefähigkeit des Bodens (kf-Wert) und zum Grundwasserflurabstand zu machen. Nur wenn aufgrund schlechter Bodenverhältnisse bzw. hohem Grundwasserstand eine Versickerung nachweislich ausscheidet und ein Gewässer nicht in unmittelbarer Nähe des Grundstücks vorhanden ist, darf das Niederschlagswasser über die Mischwasserkanalisation abgeleitet werden.

Ggf. ist bei verschmutztem Niederschlagswasser eine Vorbehandlung vor der Einleitung bzw. Versickerung erforderlich.

### Versickerungsverfahren

Versickerungsverfahren mit Nutzung der belebten Bodenzone sind die Flächen-, die Mulden- bzw. die Mulden-Rigolen-Versickerung.

Darüber hinaus gibt es die Rigolen- bzw. Rohrversickerung. Hierbei wird das Niederschlagswasser in einen unterirdischen Kiesfilter bzw. in ein mit Kies ummanteltes Sickerrohr oder in eine Kastenrigole geleitet.

Grundsätzlich sind bei der Wahl der Versickerungsverfahren Anlagen mit Nutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Die Versickerung ohne Mutterbodenpassage ist nur in Ausnahmefällen für unbelastetes Niederschlagswasser zulässig.

In Wasserschutzgebieten gelten für die Niederschlagswasserbeseitigung besondere Anforderungen, die sich nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung richten. Weitere Informationen sind den Infoblättern zu entnehmen.

Die Verwendung von dezentralen Behandlungsanlagen für die Vorreinigung von Niederschlagswasser vor einer Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer kann eine sinnvolle Lösung sein.

Weitere Informationen zur Niederschlagswasserbeseitigung finden Sie auf der Internetseite des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen).

### Einleitung in oberirdische Gewässer

Unbelastetes (nicht verschmutztes) Niederschlagswasser kann grundsätzlich ohne Vorbehandlung in oberirdische Gewässer eingeleitet werden. Verschmutztes Niederschlagswasser muss vor der Einleitung entsprechend behandelt werden. Bei einer Einleitung von größeren Regenwassermengen (ab ca. 1000 m<sup>2</sup> Fläche) ist ggf. eine Drosselung erforderlich.

Das entsprechende Infoblatt „Berechnung der Einleitungswassermenge“ gibt Hilfestellung in Form einer Beispielrechnung.

**Für die Versickerung in den Untergrund oder die Einleitung in ein Oberflächengewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen bzw. eine Anzeige vorzulegen.**

Das Anzeigeformular wird genutzt, wenn Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (z.B. Mulde) versickert.

Jede andere Form der Versickerung oder die Einleitung in ein Oberflächengewässer bedürfen eines Antrages. Das ausgefüllte Antrags-/Anzeigeformular ist zweifach auszudrucken, zu unterschreiben und zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen bei der jeweiligen Stadtverwaltung (Tiefbauamt / Stadtentwässerung o.ä.) einzureichen. Diese leitet den Antrag an die Untere Wasserbehörde weiter.

### Gesetzliche und technische Grundlagen zur NW-Beseitigung

In Nordrhein-Westfalen ist die Niederschlagswasserbeseitigung in § 44 Landeswassergesetz geregelt. Es werden gleiche Grundsätze wie im Wasserhaushaltsgesetz, sowie Fristen und Zuständigkeiten festgelegt.

Einzelregelungen zur Belastung und Behandlungsbedürftigkeit des getrennt vom Schmutzwasser gesammelten Niederschlagswassers, zum Einsatz von Behandlungsanlagen sowie zu deren Bemessung wurden im Runderlass des MUNLV „Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennverfahren vom 26.05.2005 („Trennerlass“) getroffen.

Die Bedingungen für die Versickerung sowie die Wahl und Bemessung der Versickerungsanlage stehen im Runderlass des MURL „Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 51a Landeswassergesetz“ vom 18.08.1998.

Der Erlass des MUNLV „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischverfahren“ vom 03.01.1995 legt die Anforderungen an den Schadstoffrückhalt bei der Niederschlagsentwässerung über Mischwasserkanalisation fest.

Weitere Informationen zur Niederschlagswasserbeseitigung finden Sie auf der Internetseite des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen).